

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Nelskamp Swiss AG

(Stand: September 2025)

### 1. Verantwortliche Stelle



#### **Nelskamp Swiss AG**

Brotkorbstrasse 1  
4332 Stein AG  
Schweiz

E-Mail: [info@nelskamp-swiss.ch](mailto:info@nelskamp-swiss.ch)

Telefon: 062 212 40 02

### 2. Geltungsbereich

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden "Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" (ALZ). Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- Sind die ALZ dem Käufer nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste und auch wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

### 3. Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sie beinhalten lediglich Aufforderungen, ein Angebot zu unterbreiten. Angebotserklärungen und sämtliche Bestellungen des Käufers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die Termingemäße Ausführung der Bestellung gilt als Annahme des Auftrags. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- Angaben in Prospekten, Werbekatalogen, Bestellformularen und ähnlichen Erklärungen werbenden Inhalts, insbesondere die darin enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsmerkmale sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung
- Kreuzen sich Bestätigungsschreiben der Parteien, die abweichende Bestimmungen enthalten, gelten die Bedingungen des Verkäufers.

#### **4. Liefer- und Leistungszeit**

- Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, die der Verkäufer nach Punkt 4 Abs.2 dieses Paragraphen nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und innerhalb eines Verzuges - um den Zeitraum, in dem die Leistung vom Verkäufer nicht erbracht werden kann zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ersatz für Schäden, die durch die Verlängerung der Lieferzeit oder die Befreiung des Verkäufers von seiner Verbindlichkeit entstehen, kann der Käufer nicht verlangen.
- Nicht zu vertreten hat der Verkäufer Ereignisse, die durch Umstände entstehen, die außerhalb seiner Einflussmöglichkeiten liegen. Dazu gehören neben dem Eintritt höherer Gewalt insbesondere Streik, Aussperrung, Mobilmachung, behördliche Anordnung, unverschuldete Verzögerungen im Betriebsablauf etc. Das gilt auch, wenn diese Ereignisse bei Lieferanten des Verkäufers oder bei deren Unterlieferanten eintreten.
- Der Verkäufer kann die Rechte aus Abs. 1 nur geltend machen, wenn er den Käufer von dem Leistungshindernis unverzüglich nach dessen Entstehen unterrichtet hat.
- Besteht das Liefer- oder Leistungshindernis länger als 3 Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet innerhalb einer angemessenen Pflicht zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt.
- Hält der Verkäufer aus anderen als den in Punkt 4 Abs. 3 genannten Gründen den Lieferungstermin oder die Leistungsfrist nicht ein, kann der Käufer die sich daraus ergebenden Rechte erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen geltend machen.
- Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzustehen, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seine Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.
- Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht zu dem vereinbarten Liefertermin ab oder weigert er sich, die Ware abzunehmen, ist er dem Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatz beträgt 25% des Nettowertes der Ware. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, das Entstehen eines geringeren Wertes nachzuweisen.

#### **5. Gefahrübergang**

Die Vergütungsgefahr geht auf den Käufer über mit der Folge, dass dieser zur Entrichtung des Kaufpreises verpflichtet ist, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des

Verkäufer unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## 6. Zahlung

- Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig, weitere Zahlungsziele müssen gesondert und schriftlich vereinbart werden. Eine Frachtkostenpauschale ist zu beachten. Die Lieferung erfolgt frei Bordstein beim Kunden.
- Der Verkäufer ist berechtigt, trotz abweichender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Hiervon wird der Käufer informiert. Der Verkäufer darf Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die Hauptforderung anrechnen.
- Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann. Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber; Erfüllungswirkung tritt erst nach Einlösung ein.
- Vom Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Käufer vorbehalten.
- Wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen darf der Käufer Zahlungen nur in einem der Leistungsstörung entsprechenden Umfang zurückbehalten. Über den Umfang entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Verkäufers benannter Sachverständiger. Die Kosten für die Einschaltung von Sachverständigen tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

## 7. Mängelhaftung

- Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet oder eingebaut werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist.
- Werden die Verlege- und Montageanleitungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, die Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Mängelhaftung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Der Käufer verpflichtet sich, die Verlege- oder Montageanleitung des Verkäufers vollständig und unverändert an einen Verbraucher als Endabnehmer weiterzugeben.
- Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Es gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass der Käufer Mängelrügen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei dem Käufer schriftlich und spezifiziert anzuzeigen hat.

- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung ( Ersatzlieferung, Nachbesserung ) festzulegen. Zur Nacherfüllung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Frist, mindestens jedoch 14 Tage, zu gewähren. Beim Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu informieren. Die Information muss hierbei den Namen und die Anschrift des Verbrauchers, den Ort, an dem sich das vom Verkäufer gelieferte Material befindet, eine genaue Beschreibung des vom Verbraucher gerügten Mangels sowie den Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Verbraucher ( Übergabe/ Lieferung des Materials an den Verbraucher ) enthalten. Die Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Verkäufer noch vor Ablauf einer vom Verbraucher gesetzten Frist das vom Verbraucher gerügte Material zur Beweissicherung in Augenschein nehmen kann.
- Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- Für Schadensersatzansprüche gilt Punkt 9.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen ( einschließlich aller Forderungen aus Kontokorrent ), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehen, werden dem Käufer folgende Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird., wenn und soweit ihr Wert die Gesamtforderung des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Verkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der

Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

## **9. Haftungsbeschränkung**

- Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit nach gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.
- Diese Regelung gilt für den Käufer entsprechend

## **10. Datenschutz**

Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss unserer Datenschutzerklärung, die auf unserer Website abrufbar ist.

## **11. Urheber- und Nutzungsrechte**

Alle auf unserer Website oder in unseren Unterlagen veröffentlichten Inhalte (Texte, Bilder, Logos, Konzepte) sind urheberrechtlich geschützt. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen sie nicht verwendet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## **12. Haftungsausschluss für externe Inhalte**

Unsere Website kann Links zu Websites Dritter enthalten. Für deren Inhalte übernehmen wir keine Verantwortung oder Haftung.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Lieferanten, mit welchem das Vertragsverhältnis eingegangen wurde, also CH 4332 Stein AG bei der Nelskamp Swiss AG.

#### **14. Preise**

Alle Preise verstehen sich soweit nicht anders vereinbart netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

#### **15. Änderungen**

Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.

CH 4332 Stein AG im September 2025